

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der VwV Staatsangehörigkeitsverfahren  
Vom 14. Juli 2020**

**I.**

Die **VwV Staatsangehörigkeitsverfahren** vom 16. Juni 2015 (SächsABl. S. 895), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„Die Einbürgerungsbehörde händigt dem Antragsteller Informationsblätter über die beizubringenden Unterlagen und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren aus, wobei sie die Muster der Anlagen 2 und 3 nutzen kann.“

b) Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Einbürgerungsbehörde bei Finanzämtern und Sozialleistungsträgern um Auskunft ersuchen will, kann sie die Muster der Anlagen 5 und 6 für die Einwilligung des Antragstellers und gegebenenfalls seines Ehegatten oder Lebenspartners nutzen.“

2. In der Anlage 1 werden der Nummer 1 folgende Wörter angefügt:

„in Mehrehe lebend	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein“.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3  
(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d)

Einbürgerungsantrag des/der \_\_\_\_\_  
Familiename, Vorname(n)

**Unterrichtung zur Verarbeitung  
personenbezogener Daten  
im Einbürgerungsverfahren**

Sie haben einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, benötigt die Einbürgerungsbehörde bestimmte Angaben zu Ihrer Person.

**Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

\_\_\_\_\_  
Behörde und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte/r dieser Behörde ist:

\_\_\_\_\_  
Behörde und Kontaktdaten

**Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?**

Die Einbürgerungsbehörde verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens, soweit dies für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), der Aufenthaltsverordnung, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das



**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 14. Juli 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner